

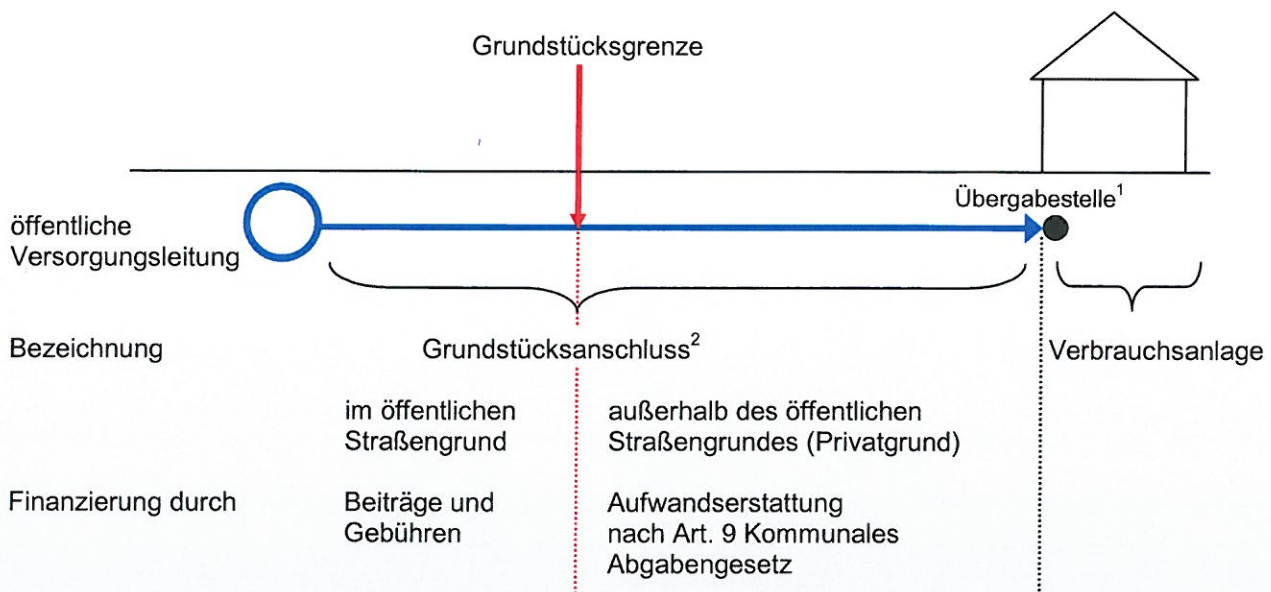
INFORMATIONSBLATT FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Der Grundstücksanschluss

Begriffe und Definitionen

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (§ 8 Abs. 1 WAS-BGS)

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, vom Grundstückseigentümer in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.



Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum der Stadt (§ 9 Abs. 1 Wasserabgabensatzung). Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren

¹ **Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Es handelt sich dabei in der Regel um das sog. Zählereingangsventil.

² **Grundstücksanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptsperrvorrichtung.